

17. Wahlperiode

0893

Antrag

der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion

Maximal sieben Prozent Umsatzsteuer für das Schulessen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat initiativ zu werden,

- für eine Reduzierung der Umsatzsteuer von 19 auf 7 Prozent für die Verpflegung und damit verbundene Dienstleistungen in Schulen und Kindertagesstätten durch kommerzielle Anbieter und
- für eine generelle Umsatzsteuerbefreiung für Verpflegungsangebote in Schulen und Kindertagesstätten durch gemeinnützige Einrichtungen und Vereine.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Oktober 2013 zu berichten.

Begründung:

Dem Abgeordnetenhaus liegt ein Gesetz über die Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens zur Beschlussfassung vor, mit dem eine Erhöhung des Portionspreises, die überwiegend die Eltern tragen, und die Effektivierung der Qualitätskontrolle einhergehen. Eine ermäßigte Umsatzsteuer für kommerzielle und eine Umsatzsteuerbefreiung für gemeinnützige Anbieter ist ein Schritt, um entweder die Kosten für das Schulmittagessen senken zu können oder den finanziellen Spielraum für die Qualität des Schulessens zu erweitern.

Seit dem 01.01.2010 wird für das Schulessen nach einem Erlass des Bundesfinanzministeriums nicht mehr der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent, sondern der volle Umsatzsteuersatz von 19 Prozent erhoben. Dies trifft immer dann zu, wenn durch den Caterer nicht nur die reine Lebensmittellieferung erfolgt, sondern der Caterer auch den Transport innerhalb der Schule bzw. die Ausgabe des Essens vornimmt.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung ist die Ermäßigung der Umsatzsteuer von 19 auf 7 Prozent für die Verpflegung und damit verbundene Dienstleistungen in Schulen und Kindertagesstätten europarechtlich zulässig. Nach Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 10. März 2011, C-502/09, Lohmeyer) ist eine Ermäßigung möglich, sofern die Lieferung der Speisen der dominierende Bestandteil ist. Darüber hinaus ermöglicht die europäische Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 2009/47/EG), auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen den ermäßigten Umsatzsteuersatz anzuwenden.

Eine vollständige Umsatzsteuerbefreiung der Verpflegung in Schulen und Kindertagesstätten ist derzeit möglich, wenn diese entweder durch eine gemeinnützige Einrichtung erfolgt, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen ist oder wenn sie als eng mit dem Schulunterricht verbundene Dienstleistung angesehen wird (Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2006/112/EG). Das ist bei Schulverpflegung der Fall, sofern diese durch Schulförder-, Eltern- oder Mensavereine durchgeführt wird.

Der vorliegende Antrag zielt darauf, dass die Umsatzsteuerbefreiung für die Schulverpflegung generell dann zur Regel wird, wenn sie durch gemeinnützige Einrichtungen und Vereine erbracht wird. Da Kindertagesstätten einen ähnlichen Bildungsauftrag wie Schulen haben, sollten auch sie in diesen Fällen von der Steuerbefreiung erfasst sein.

Berlin, d. 5. Juni 2013

U. Wolf Kittler
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Lauer Delius
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion